

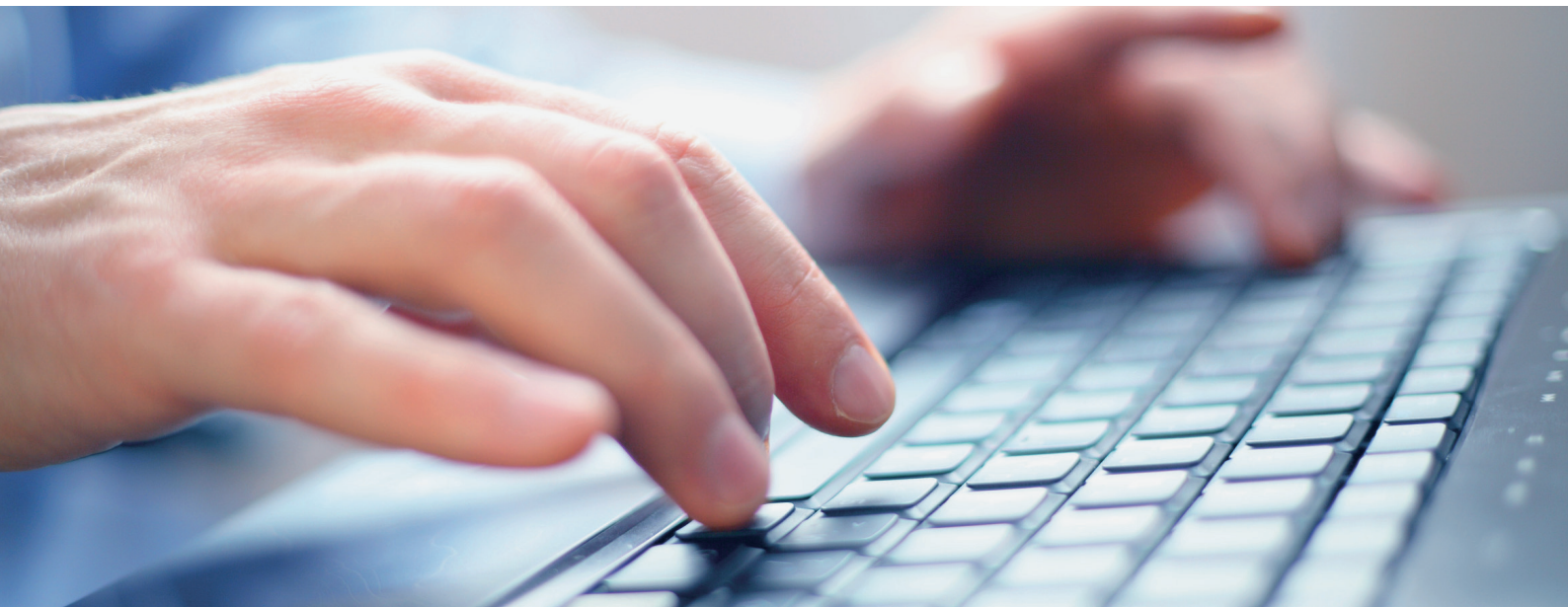
Bewegung durch Perfektion



Lizenz- und Nutzungsbedingungen für Digitale Dienstleistungen

der ZIEHL-ABEGG SE als Lizenzgeber („LNDD“)

Juli 2026



Inhalt

§ 1	Einleitende Bestimmungen	3
§ 2	Lizenzgewährung und Nutzungsumfang	3
§ 3	Einschränkungen und verbotene Verwendungszwecke	4
§ 4	Gewährleistungen und Haftungsausschlüsse („As-is“-Klausel)	5
§ 5	Haftungsbeschränkung	5
§ 6	Freistellung bei Ansprüchen Dritter	6
§ 7	Laufzeit der Lizenz und Kündigung	7
§ 8	Zusätzliche Bestimmungen für Cloud-Dienste	7
§ 9	Schlussbestimmungen	9

Lizenz- und Nutzungsbedingungen für Digitale Dienstleistungen der ZIEHL-ABEGG SE als Lizenzgeber („LNDD“)

Software-Lizenzierung im Business-to-Business-Bereich

§ 1 Einleitende Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Lizenz- und Nutzungsbedingungen für digitale Dienstleistungen (die „**LNDD**“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der **ZIEHL-ABEGG SE** mit Sitz in der Heinz-Ziehl-Straße, 74653 Künzelsau, (der „**Lizenzgeber**“) und ihrem Kunden der die Software für geschäftliche Zwecke nutzt (der „**Lizenznehmer**“), im Zusammenhang mit der Nutzung der entgeltlich bereitgestellten Software des Lizenzgebers (die „**Software**“) durch den Lizenznehmer. Diese LNDD sind integraler Bestandteil des zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gemäß 1.2 und 1.3 geschlossenen Software-Lizenzvertrags („**Lizenzvertrag**“). Mit dem Abschluss des Lizenzvertrags erklärt sich der Lizenznehmer mit diesen LNDD einverstanden.
- 1.2 Der Lizenzvertrag kommt durch die Annahme eines verbindlichen Angebots des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer zustande. Das Angebot des Lizenzgebers kann schriftlich erfolgen und muss insbesondere Folgendes enthalten:
- (a) die lizenzierte Software oder Produktbeschreibung,
 - (b) Art, Umfang und Dauer der Lizenz sowie
 - (c) die geltenden Geschäftsbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren.
- 1.3 Die Annahme des Angebots durch den Lizenznehmer kann ausdrücklich, auch in Textform, oder stillschweigend durch Aufnahme der Nutzung der Software oder durch Zahlung der Lizenzgebühr erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber ist für den Abschluss des Lizenzvertrags nicht erforderlich, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen des Lizenzgebers innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 1.5 Spätestens mit der Annahme des Angebots durch den Lizenznehmer gelten diese LNDD als angenommen. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Verweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden hiermit zurückgewiesen.
- Entgegenstehende Bedingungen des Lizenznehmers sind für den Lizenzgeber nicht bindend, auch wenn der Lizenzvertrag unter Bezugnahme auf solche Bedingungen geschlossen wird oder der Lizenznehmer in Formularen, Bestellunterlagen oder sonstigen Mitteilungen auf diese verweist. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Rechte, die dem Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser LNDD zustehen, bleiben unberührt.
- 1.6 Diese LNDD gelten ausschließlich für Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Lizenzgewährung und Nutzungsumfang

- 2.1 **Lizenzgewährung.** Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers durch einen vom Lizenznehmer beschäftigten oder beauftragten, benannten einzelnen Nutzer (den „**Autorisierten Nutzer**“), vorbehaltlich der Bestimmungen dieser LNDD im Rahmen des vom Lizenznehmer gewählten spezifischen Lizenzumfangs. Die Lizenz ist streng auf den benannten Autorisierten Nutzer beschränkt. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Software ausschließlich von dem Autorisierten Nutzer genutzt wird, dem die Lizenz zugewiesen wurde. Jede Nutzung der Software durch andere Personen, sei es gleichzeitig oder nacheinander, erfordert eine separate Lizenz für jede dieser Personen. Anmeldedaten, Zugangsdaten und alle anderen Mittel für den Zugriff auf die Software sind persönlich auf den Autorisierten Nutzer beschränkt und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben oder von diesen genutzt werden. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich.
- 2.2 **Die Dauer der Lizenz** richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft oder dem Abonnementmodell, das der Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Kaufs gewählt hat. Dies kann unter anderem monatliche oder jährliche Laufzeiten umfassen.

Diese LNDD übertragen keine Eigentumsrechte – dem Lizenznehmer werden lediglich die vorgenannten Nutzungsrechte an der Software gewährt. Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben beim Lizenzgeber.

- 2.3 **Installation und Sicherungskopie.** Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich auf Hardwaresystemen oder Geräten installieren und nutzen, die unter der Kontrolle des Autorisierten Nutzers stehen. Dem Lizenznehmer ist es gestattet, eine (1) Sicherungskopie des Lizenzschlüssels zu Archivierungs- und Sicherheitszwecken anzufertigen, sofern diese Kopie zu keinem anderen Zweck als dem Ersatz der Originalkopie im Falle ihres Verlusts oder ihrer Zerstörung verwendet wird. Mit Ausnahme dieser Sicherungskopie darf der Lizenznehmer keine weiteren Kopien des Lizenzschlüssels anfertigen. Der Lizenznehmer hat alle Eigentumsvermerke (einschließlich Urheberrechts- und Markenvermerke) auf jeder zulässigen Sicherungskopie des Lizenzschlüssels zu reproduzieren.

§ 3 **Einschränkungen und verbotene Verwendungszwecke**

- 3.1 **Keine unbefugte Weitergabe oder Änderung.** Der Lizenznehmer darf die Software oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht offenlegen, verbreiten, veröffentlichen, verkaufen, vermieten, verleasen, verleihen oder anderweitig Dritten zugänglich machen. Die Software wird ausschließlich für die interne Nutzung durch den Autorisierten Nutzer des Lizenznehmers lizenziert und darf nicht von oder zugunsten Dritter genutzt werden (z. B. im Rahmen eines Servicebüros, von Timesharing oder Software-as-a-Service für Dritte). Der Lizenznehmer darf die Software oder Teile davon nicht kopieren oder vervielfältigen, es sei denn, dies ist in LNDD oder vertraglich ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer die Software ohne die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder modifizieren, anpassen, übersetzen noch davon abgeleitete Werke erstellen, noch darf er die Software mit anderer Software zusammenführen oder in diese integrieren. Der Lizenznehmer darf keine Urheberrechtshinweise, Marken, Logos oder andere Eigentumsvermerke auf oder in der Software entfernen, verändern oder unkenntlich machen, noch darf er in die Software eingebettete technische Schutzmaßnahmen umgehen oder außer Kraft setzen. Kein

- 3.2 **Reverse Engineering.** Der Lizenznehmer darf die Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software abzuleiten oder zu ermitteln. Dieses Verbot gilt nicht, sofern und soweit solche Aktivitäten nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig sind (beispielsweise, soweit dies gesetzlich zum Zwecke der Interoperabilität mit anderer Software erlaubt ist). Beabsichtigt der Lizenznehmer im Rahmen einer geltenden gesetzlichen Ausnahmeregelung Reverse Engineering zu betreiben, hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber zuvor zu benachrichtigen und die zur Erreichung der Interoperabilität erforderlichen Informationen anzufordern. Nur wenn der Lizenzgeber diese Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt hat, darf der Lizenznehmer etwaige Rechte ausüben, die ihm nach diesem Gesetz zur Dekompilierung zustehen; jedoch dürfen Informationen, die durch ein solches zulässiges Reverse Engineering gewonnen werden, nur für den rechtmäßigen Zweck der Erreichung der Interoperabilität verwendet werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 3.3 **Schutz von Zugangsdaten und Anmeldedaten.** Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Software vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Nutzung geschützt ist. Falls die Software oder damit verbundene Dienste die Verwendung von Anmeldedaten, eines Lizenzschlüssels oder anderer Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass diese Anmeldedaten oder Schlüssel ausschließlich vom Autorisierten Nutzer verwendet und vertraulich behandelt werden. Der Lizenznehmer ist für jede Nutzung der Software über seine Konten oder Geräte verantwortlich und hat den Lizenzgeber unverzüglich über jede unbefugte Nutzung oder Sicherheitsverletzung zu informieren. Es ist ausdrücklich untersagt, dass mehrere Personen dieselbe Lizenz nutzen, sei es gleichzeitig oder abwechselnd. Im Falle einer solchen unbefugten Nutzung durch mehrere Personen verpflichtet sich der Lizenznehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen (3) der geltenden Lizenzgebühr pro betroffener Lizenz zu zahlen. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, weiteren Schadenersatz geltend zu machen; bereits gezahlte Vertragsstrafen werden auf solche Ansprüche angerechnet.



§ 4 Gewährleistungen und Haftungsausschlüsse („As-is“-Klausel)

4.1 **Keine Gewährleistung – Software wird „wie besehen“ bereitgestellt.** Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software „wie besehen“ und ohne jegliche Gewährleistung bereitgestellt wird. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, lehnt der Lizenzgeber alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, Garantien oder Bedingungen in Bezug auf die Software und deren Nutzung ab. Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung hinsichtlich der Marktgängigkeit, der zufriedenstellenden Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck, des Eigentumsrechts oder der Nichtverletzung von Rechten Dritter. Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht, dass der Betrieb der Software unterbrechungs- oder fehlerfrei ist oder dass etwaige Mängel der Software behoben werden. Der Lizenznehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Auswahl der Software zur Erreichung der beabsichtigten Ergebnisse sowie für die Nutzung und die mit der Software erzielten Ergebnisse. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, Updates, Upgrades, Wartungsleistungen oder Support für die Software bereitzustellen, es sei denn, solche Updates oder Maßnahmen sind nach geltendem Recht zwingend vorgeschrieben, insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Updates.

4.2 **Updates und Änderungen.** Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit Updates, Upgrades oder Änderungen an der Software sowie an zugehörigen Cloud-Diensten vorzunehmen, insbesondere zur Fehlerbehebung, Weiterentwicklung, Verbesserung von Funktionalitäten sowie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und Funktionsfähigkeit. Der Lizenznehmer wird über verfügbare Updates in geeigneter Weise (z. B. durch Release Notes oder Systemhinweise) informiert. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob Updates bereitgestellt wurden, und diese unverzüglich zu installieren bzw. zu aktivieren, sofern dies technisch vorgesehen ist. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass der Lizenzgeber Änderungen an cloudbasierten Funktionalitäten ohne gesonderte Zustimmung des Lizenznehmers vornehmen darf, sofern diese Änderungen die vereinbarte Funktionalität oder Kompatibilität nicht wesentlich beeinträchtigen. Die fortgesetzte Nutzung der Software oder der Cloud-Dienste nach Durchführung eines Updates gilt als Zustimmung zu den jeweiligen Änderungen. Solche Updates und Änderungen gelten als Bestandteil der vertraglichen Leistung und begründen keine eigenständigen Ansprüche des Lizenznehmers, sofern sie im Einklang mit den vorstehenden Regelungen stehen.

4.3 **Ausschluss der Haftung für den Warenverkauf.** Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Software lizenziert und nicht verkauft wird. Dementsprechend gelten, soweit gesetzlich zulässig, keine gesetzlichen Gewährleistungen oder Bedingungen, die sich aus dem Verkauf von Waren ergeben (wie beispielsweise stillschweigende Gewährleistungen für die Mängelfreiheit), für die Software. Die Software ist ein immaterielles Produkt, und alle Rechte oder Rechtsbehelfe, die nach geltendem Recht für mangelhafte Produkte vorgesehen sind, unterliegen den Haftungsausschlüssen und Beschränkungen in diesen LNDD.

4.4 **Keine garantierten Merkmale.** Alle in der Dokumentation, den Marketingmaterialien oder anderen Mitteilungen des Lizenzgebers beschriebenen Spezifikationen, Merkmale oder Funktionen der Software stellen keine garantierten Eigenschaften der Software dar, es sei denn, dies wird im Lizenzvertrag ausdrücklich bestätigt. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die endgültigen Spezifikationen der Software diejenigen sind, die in der vom Lizenzgeber bereitgestellten offiziellen Dokumentation dargelegt sind. Das Fehlen einer Funktion oder Eigenschaft in der Software, die nicht ausdrücklich schriftlich vom Lizenzgeber zugesagt wurde, gilt nicht als Mangel oder Vertragswidrigkeit und begründet keine Ansprüche gegen den Lizenzgeber.

§ 5 Haftungsbeschränkung

5.1 **Haftung beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.** Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag oder der Software, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig, ist auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lizenzgebers beschränkt, sofern zwingende gesetzliche Haftung besteht. In keinem Fall haftet der Lizenzgeber für Schäden, die durch leichte (gewöhnliche) Fahrlässigkeit verursacht wurden, vorbehaltlich Abschnitt 5.3.

5.2 **Keine Haftung für indirekte oder Folgeschäden.** In keinem Fall haftet der Lizenzgeber für indirekte, zufällige, Folge-, Sonder- oder Strafschäden oder für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Datenverlust, Betriebsunterbrechung oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten, die sich aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Software oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag oder diesen LNDD ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Dieser Haftungsausschluss

gilt unabhängig davon, ob solche Schäden aufgrund eines Vertrags, einer unerlaubten Handlung oder einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden, selbst wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

5.3 Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nur insoweit der Lizenzgeber für Schäden haftet, die auf einer durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist die Haftung des Lizenzgebers auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lizenzvertrages typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Sinne dieser LNDD ist eine wesentliche Vertragspflicht eine Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags von grundlegender Bedeutung ist und auf die sich der Lizenznehmer in angemessener Weise verlassen hat (manchmal auch als „Kardinalpflicht“ bezeichnet). Zwingende gesetzliche Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtung zur Bereitstellung sicherheitsrelevanter Updates nach geltendem Recht, gelten nur insoweit als wesentliche Vertragspflichten, wie dies nach diesem Recht erforderlich ist.

5.4 Nicht ausschließbare Haftung. Keine Bestimmung dieser LNDD bewirkt einen Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung des Lizenzgebers in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Insbesondere schließt keine Bestimmung dieser LNDD die Haftung des Lizenzgebers aus oder beschränkt sie für (a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit des Lizenzgebers verursacht wurden, (b) Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Lizenzgebers verursacht wurden, (c) Betrug oder arglistige Täuschung oder (d) Produkthaftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, soweit anwendbar.

5.5 Anwendung auf verbundene Unternehmen und Mitarbeiter des Lizenzgebers. Alle Haftungsausschlüsse und Beschränkungen in diesen LNDD (einschließlich derjenigen in diesem Abschnitt 5) gelten auch zugunsten der verbundenen Unternehmen des Lizenzgebers sowie der Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Beauftragten des Lizenzgebers und seiner verbundenen Unternehmen in demselben Umfang, wie sie für den Lizenzgeber gelten. Diese Beschränkungen sollen den größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Schutz gewährleisten.

5.6 Gesamthaftungshöchstgrenze. Unbeschadet der Abschnitte 5.1 bis 5.5 und soweit nach geltendem Recht zulässig, ist die Gesamthaftung des Lizenzgebers für alle Ansprüche, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Nutzung der Software

oder Cloud-Dienste (gemäß Abschnitt 8 dieser LNDD) ergeben, auf einen Betrag begrenzt, der dem Dreifachen (3) der vom Lizenznehmer für die Software gezahlten jährlichen Lizenzgebühr entspricht. Diese Beschränkung gilt nicht für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung, vorsätzlichem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit oder der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

§ 6 Freistellung bei Ansprüchen Dritter

6.1 Verletzung von Rechten Dritter – Begrenzte Freistellung – Der Lizenzgeber verteidigt den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche Dritter, die geltend machen, dass die autorisierte Nutzung der Software durch den Lizenznehmer die geistigen Eigentumsrechte dieser Dritten verletzt, und stellt den Lizenznehmer von allen Schäden und Rechtskosten frei, die durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder im Rahmen eines Vergleichs zugesprochen werden, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich über die Forderung in Kenntnis setzt,
- (b) dem Lizenzgeber die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und den Vergleich eingeräumt wird und
- (c) der Lizenznehmer in angemessener Weise mitwirkt. Diese Verpflichtung gilt nicht für Ansprüche, die sich ergeben aus:
 - (i) Änderungen an der Software, die nicht vom Lizenzgeber vorgenommen wurden,
 - (ii) der Nutzung der Software in Verbindung mit anderen Produkten, die nicht vom Lizenzgeber bereitgestellt oder genehmigt wurden, oder
 - (iii) der Nutzung von in der Software enthaltenen Open-Source-Komponenten, es sei denn, die Rechtsverletzung resultiert aus vom Lizenzgeber vorgenommenen Änderungen oder einem Verstoß gegen Open-Source-Lizenzbedingungen durch den Lizenzgeber.

6.2 Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen. Tritt ein solcher Anspruch auf, kann der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) das Recht für den Lizenznehmer erwirken, die Software weiterhin zu nutzen, (ii) die Software ändern oder ersetzen, um die Rechtsverletzung zu vermeiden, oder (iii) die Lizenz kündigen und bereits im Voraus gezahlte Lizenzgebühren für den nicht genutzten Teil der Laufzeit zurückerstatten. Diese Rechtsbehelfe stellen den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Lizenznehmers sowie die gesamte Haftung des Lizenzgebers in Bezug auf jegliche Ansprüche wegen Verletzung geistigen Eigentums durch die Software dar.



- 6.3 Freistellung durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren und Mitarbeiter von allen Verlusten, Haftungsansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Forderungen Dritter ergeben, die zurückzuführen sind auf: (a) die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer unter Verstoß gegen diese LNDD oder geltendes Recht; (b) Änderungen an der Software oder Kombinationen der Software mit anderer Software, Materialien oder Geräten durch den Lizenznehmer (oder in dessen Auftrag), die nicht vom Lizenzgeber genehmigt wurden; oder (c) Daten, Informationen oder Materialien, die vom Lizenznehmer (oder einem Autorisierten Nutzer) in die Software bereitgestellt, hochgeladen oder eingegeben wurden und die die Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen. Die Freistellungsverpflichtungen des Lizenznehmers gelten unter der Voraussetzung, dass der Lizenzgeber: (i) den Lizenznehmer unverzüglich über die Forderung informiert (soweit eine Verzögerung die Verteidigung nicht beeinträchtigt), (ii) dem Lizenznehmer die Befugnis zur Verteidigung oder zum Vergleich der Forderung erteilt und (iii) alle angemessene Zusammenarbeit und Informationen leistet, die vom Lizenznehmer angefordert werden.

§ 7 Laufzeit der Lizenz und Kündigung

- 7.1 **Kündigung aus wichtigem Grund** – Der Lizenzgeber kann die Lizenz und das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung dieser LNDD in erheblicher Weise verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung behebt. Dies umfasst unter anderem Verstöße gegen den Lizenzumfang, unbefugte Nutzung oder die Nichtzahlung der anfallenden Lizenzgebühr gemäß dem gewählten Mitgliedschafts- oder Abonnementmodell. Im Falle der Nichtzahlung kann der Lizenzgeber den Zugang zur Software ohne weitere Ankündigung aussetzen oder beenden, sofern das geltende Recht nichts anderes vorschreibt. Bei Beendigung muss der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich einstellen und alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kopien löschen.
- 7.2 **Kündigung durch den Lizenznehmer** – Der Lizenznehmer kann die Lizenz jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lizenzgeber zum Ende der laufenden Mitgliedschafts- oder Abonnementlaufzeit kündigen. Nach der Kündigung hat der Lizenznehmer jegliche

Nutzung der Software einzustellen und alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kopien zu löschen. Die Kündigung befreit den Lizenznehmer nicht von Zahlungsverpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Cloud-Dienste

- 8.1 **Bereitstellung und Nutzung von Cloud-Diensten.** Soweit der Lizenzgeber im Rahmen einer entgeltlichen Software-Lizenz (insbesondere bei bestimmten Lizenzmodellen) dem Lizenznehmer bestimmte Online-Funktionalitäten oder Dienste über eine Cloud-Infrastruktur (betrieben von einem Drittanbieter, derzeit Microsoft Azure, mit Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union) bereitstellt (im Folgenden „**Cloud-Dienste**“), gelten hierfür ergänzend die folgenden Bedingungen: Die Cloud-Dienste dienen insbesondere der Speicherung und Auswertung von Daten, die durch die Software generiert werden. Die Nutzung der Cloud-Dienste setzt eine geeignete Internetverbindung sowie die Eingabe etwaiger vom Lizenzgeber bereitgestellter Zugangsdaten voraus. Bestimmte Funktionalitäten der Software erfordern eine aktive Verbindung zu den Cloud-Diensten und sind ohne eine solche Verbindung nicht oder nur eingeschränkt verfügbar. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass allein der Autorisierte Nutzer mittels der bereitgestellten Zugangsdaten auf die Cloud-Dienste zugreift, vorbehaltlich der übrigen in diesen LNDD festgelegten Nutzungsbeschränkungen.
- 8.2 **Verfügbarkeit und Wartung.** Die Cloud-Dienste werden „wie besehen“ und nach Verfügbarkeit („as is“ und „as available“) ohne garantierte Service Levels oder Zusicherungen hinsichtlich einer ununterbrochenen Verfügbarkeit bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Zugriff auf die Cloud-Diensten vorübergehend auszusetzen oder zu beschränken, insbesondere für geplante Wartungsarbeiten, Updates, aus Sicherheitsgründen oder aus sonstigen betrieblichen Gründen. Der Lizenzgeber wird sich in angemessenem Umfang bemühen, geplante Wartungsarbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchzuführen und den Lizenznehmer nach Möglichkeit vorab über solche Wartungsarbeiten zu informieren, soweit dies möglich ist; der Lizenzgeber gewährleistet jedoch keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Cloud-Dienste. Eine Nichtverfügbarkeit oder Leistungsbeeinträchtigung der Cloud-Dienste stellt keinen Mangel der Software dar.

8.3 Keine zusätzlichen Gewährleistungen und Haftung für Cloud-Dienste. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass die in diesen LNDD geregelten Gewährleistungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen (insbesondere gemäß Abschnitt 4 und 5) auch auf die Cloud-Dienste Anwendung finden. Die Cloud-Dienste werden als ergänzende Leistung zur Software bereitgestellt, und der Lizenzgeber übernimmt keine über diese LNDD hinausgehenden Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf deren Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Soweit gesetzlich zulässig haftet der Lizenzgeber nicht für Beeinträchtigungen der Nutzung der Cloud-Dienste, insbesondere nicht für Unterbrechungen, Verzögerungen oder Datenverluste, es sei denn, ein solcher Schaden beruht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Haftung richtet sich diese ausschließlich nach den Bestimmungen des Abschnitts 5, insbesondere den dort geregelten Haftungsbeschränkungen und Haftungshöchstgrenzen.

8.4 Datensicherung und Sicherheit. Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für die regelmäßige Sicherung (Backup) seiner Daten, die im Rahmen der Cloud-Dienste gespeichert oder verarbeitet werden. Der Lizenzgeber führt im Rahmen des Betriebs der Cloud-Dienste regelmäßige Datensicherungen (Backups) nach dem Stand der Technik und entsprechend interner Prozesse durch, zur Unterstützung der Stabilität, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass diese Datensicherungen keine individuelle Datensicherungsleistung zugunsten des Lizenznehmers darstellen und keine eigenständige vertragliche Verpflichtung zur Datensicherung oder Datenwiederherstellung begründen. Der Lizenzgeber implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen der Cloud-Dienste gespeicherten Daten, weist jedoch darauf hin, dass kein IT-System vollständig frei von Risiken ist. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, übernimmt der Lizenzgeber keine Verpflichtung zur Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten. Im Falle eines Datenverlusts kann der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen und ohne Rechtspflicht versuchen, Daten aus vorhandenen Sicherungen wiederherzustellen, ohne jedoch den Erfolg oder die Vollständigkeit einer solchen Wiederherstellung zu gewährleisten. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber etwaige Datenverluste oder Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den Cloud-Diensten unverzüglich mitzuteilen und bei deren Behebung angemessener Wiederherstellung und Störungsbehebung in zumutbarem Umfang mitzuwirken.

8.5 Datenaufbewahrung und -löschung; Datenexport. Sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich vereinbart, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, Daten des Lizenznehmers über die Dauer der Lizenz hinaus aufzubewahren. Nach Beendigung oder Ablauf der Lizenz ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zu den Cloud-Diensten zu sperren. Der Lizenznehmer ist **berechtigt, innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Vertragsbeendigung einen Export der im Rahmen der Cloud-Dienste gespeicherten Daten in einem gängigen Format** (z. B. als herunterladbares .zip-Archiv oder vergleichbares Format) anzufordern. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer einen solchen Datenexport einmalig innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lizenzgeber berechtigt, die Daten des Lizenznehmers dauerhaft zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen des Lizenzgebers entgegenstehen. Soweit die Daten nach Ablauf der vorgenannten Frist noch verfügbar sind, kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach eigenem Ermessen weiterhin einen Datenexport ermöglichen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

8.6 Nutzung von Daten des Lizenznehmers; Vertraulichkeit. Im Verhältnis der Parteien verbleiben die Rechte an den vom Lizenznehmer im Rahmen der Cloud-Dienste gespeicherten oder generierten Daten („Daten des Lizenznehmers“) beim Lizenznehmer. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber jedoch ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Recht ein, diese Daten zu nutzen und zu verarbeiten, soweit dies (a) zur Erbringung und Verbesserung der Cloud-Dienste und der Software (einschließlich aggregierter oder statistischer Auswertungen) sowie (b) zur Erfüllung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Lizenznehmer erforderlich ist. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, nicht-öffentliche Daten des Lizenznehmers vertraulich zu behandeln und nur insoweit an Dritte weiterzugeben, wie dies zur Erbringung der Cloud-Dienste erforderlich ist (z. B. an beauftragte Hosting-Dienstleister), die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Lizenzgeber ist berechtigt, anonymisierte oder aggregierte Daten, die keinen Rückschluss auf den Lizenznehmer oder einzelne Personen zulassen, für rechtmäßige Zwecke zu verwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Regelung dieser LNDD; eine Verarbeitung im Auftrag des Lizenznehmers im Sinne von Art. 28 DS-GVO liegt nicht vor, vielmehr handelt der Lizenzgeber insoweit als eigenständiger Verantwortlicher.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 **Anwendbares Recht.** Diese LNDD sowie alle Rechtsbeziehungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und sind entsprechend auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 9.2 **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen LNDD ergeben, sind die zuständigen Gerichte am Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich jedoch das Recht vor, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu erheben.
- 9.3 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser LNDD von einem zuständigen Gericht oder einer Behörde für ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Falls erforderlich, werden die Parteien in gutem Glauben Verhandlungen führen, um sich auf eine geeignete Ersatzbestimmung zu einigen.
- 9.4 **Änderungen der LNDD.** Der Lizenzgeber kann diese LNDD für die zukünftige Anwendung durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer ändern, sofern ein triftiger Grund für eine solche Änderung vorliegt (z. B. Änderungen des anwendbaren Rechts, der technischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen). Der Lizenznehmer ist mindestens dreißig (30) Tage im Voraus über den Inhalt und das Datum des Inkrafttretens der Änderungen zu informieren. Wenn der Lizenznehmer die Änderungen nicht akzeptiert, kann er die Lizenz durch schriftliche Mitteilung vor dem Datum des Inkrafttretens kündigen. Erfolgt keine solche Mitteilung, gelten die geänderten LNDD mit ihrem Datum des Inkrafttretens als angenommen.
- 9.5 **Rangfolge der Vertragsdokumente.** Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen (i) dem Lizenzvertrag, (ii) diesen LNDD und (iii) allgemeinen Nutzungsbedingungen der ZIEHL-ABEGG SE für Software, Zeichnungen und Daten gilt folgende Rangfolge:
1. der Lizenzvertrag,
 2. diese LNDD und
 3. die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der ZIEHL-ABEGG SE (ZAsset 2026).

Die allgemeinen Nutzungsbedingungen der ZIEHL-ABEGG SE (ZAsset 2026) gelten, sofern überhaupt, ausschließlich und subsidiär für Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums und zu Nutzungsbeschränkungen, und nur insoweit, als sie mit Art und Umfang der im Rahmen des Lizenzvertrags lizenzierten Software vereinbar sind und weder dem Lizenzvertrag noch diesen LNDD widersprechen.

- 9.6 **Datenschutz** – Die Parteien halten alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften ein, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung der Software verarbeitet der Lizenzgeber in begrenztem Umfang, für die Erfüllung des Vertrags (Rechtmäßigkeit), personenbezogene Daten des Autorisierten Nutzers, nämlich den Namen und die geschäftliche E-Mail-Adresse des Nutzers, zum Zwecke der Nutzerverwaltung, des Zugriffsmanagements, der Authentifizierung und der technischen Kommunikation. Die Daten werden nach Zweckwegfall datenschutzkonform gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz, wie zum Beispiel die Kontaktdaten des Verantwortlichen als auch unseres Datenschutzbeauftragten, sowie eine Übersicht Ihrer Rechte, finden Sie unter: <https://www.ziehl-abegg.com/datenschutz>. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass der Autorisierte Nutzer gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ordnungsgemäß über diese Verarbeitung personenbezogener Daten informiert wird. Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser LNDD stellt keine Datenverarbeitung im Auftrag des Lizenznehmers im Sinne von Artikel 28 DS-GVO dar.
- 9.7 Der Lizenzvertrag bildet zusammen mit den in Artikel 8.5 genannten Dokumenten die vertragliche Grundlage für die Nutzung der Software und ersetzt alle früheren Verhandlungen, Mitteilungen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, ob mündlich oder schriftlich, die denselben Gegenstand betreffen. Beim Abschluss des Lizenzvertrages hat sich keine der Parteien auf Erklärungen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Vereinbarungen der anderen Partei verlassen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich in den schriftlichen Vertragsunterlagen enthalten sind.

